

Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigungzur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch den Hauptausschuss gemäß § 60 Absatz 1, Satz 1 GO NW und Genehmigung durch den Rat gemäß § 60 Absatz 1, Satz 3 GO NW.

Betreff**6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung)**

| Gremium | Datum | Zuständigkeit |
|----------------|------------|----------------------------------|
| Hauptausschuss | 07.11.2011 | Entscheidung (Beschlussorgan) |
| Rat | 24.11.2011 | Genehmigung (DE) |

Begründung für die Dringlichkeit:

Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Köln (VG Köln) ist die Feuerwehrsatzung vom 12.03.2008 im Hinblick auf den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Münster (OVG NRW) vom 15.09.2010 – 9 A 1582/08 – nichtig. Es wird insbesondere beanstandet, dass danach unabhängig von der tatsächlichen Einsatzdauer als Mindestbetrag ein ganzer Stundensatz berechnet wird. Das OVG NRW hält in dem vorerwähnten Beschluss eine auf Zeitabschnitte von 15 Minuten bezogene Kostenersatzberechnung für zulässig.

Im Hinblick hierauf wurde durch Beschluss vom 22.09.2011 (Vorlage 3515/2011) die Feuerwehrsatzung vom 12.03.2008 bereits dementsprechend rückwirkend geändert.

Die Rechtsauffassungen des VG Köln und des OVG NRW gelten entsprechend auch für die Feuerwehrsatzung vom 12.12.1990, die gleiche Kostenersatzregelungen enthält. Wie sich jetzt herausgestellt hat, ist die Feuerwehrsatzung vom 12.12.1990 noch auf mehrere Kostenerstattungsforderungen, die auch Gegenstand noch anhängiger Gerichtsverfahren sind, anwendbar. Da in einem dieser Verfahren, in dem eine Erstattungsforderung i.H.v. 84.037 € im Streit steht, jetzt ein Verhandlungstermin bereits auf den 25.11.2011 anberaumt worden ist, müssten zur Vermeidung einer sonst drohenden Prozessniederlage und eines entsprechenden Einnahmeverlustes auch die Kostenersatzregelungen der Feuerwehrsatzung vom 12.12.1990 ebenfalls rückwirkend geändert und die Kostenersatzberechnung auf viertelstündliche Intervalle umgestellt werden.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt den Erlass der 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung) in der als Anlage zu diesem Beschluss paraphierten Fassung.

Beschluss des Rates:

Der Rat genehmigt gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 GO NW vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des Hauptausschusses.

2. Auswirkungen

Um noch offene Forderungen i.H.v. min. 84.354 € zu realisieren und Einnahmeverluste zu vermeiden, werden nach Inkrafttreten der geänderten Satzung bei allen anhängigen Verfahren die Kostenersatzbescheide abgeändert.

Des Weiteren wird durch die rückwirkende Satzung einem Urteil vorgebeugt, welches die Nichtigkeit der Feuerwehrsatzung vom 12.12.1990 (i.d. Fassung der 5.Änderungssatzung vom 20.12.1999) feststellen und zu einem Wegfall der Rechtsgrundlage für die Geltendmachung von Kostenersatzansprüchen führen würde.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.

Anlage 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung)